

Taxordnung 2022

Gültig ab 01.01.2022

Die Pensions- und Betreuungstaxen werden jährlich aufgrund der Kostenentwicklung überprüft und durch den Verwaltungsrat der Falkenstein Asana AG festgelegt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Taxordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Leistung einer Akontozahlung

Die Falkenstein Asana AG verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000.00. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich rückwirkend in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen sind innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Erfolgt innert dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt.

Die Falkenstein Asana AG hält sich vor, ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 sowie einen Verzugszins von 5% zu erheben.

Rechnungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen der Korrespondenzadresse, sowie Grundinformationen des Krankenversicherers (z.B. bei Wechsel der Krankenkasse oder neuer Versicherungsnummer) oder allfällige Veränderungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Bewohners umgehend schriftlich mitzuteilen.

4 Pensionstaxe

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.

Verrechnung bei Abwesenheit

Bei im Voraus gemeldeter Abwesenheit (Ferien) erfolgt ab dem ersten ganzen Tag eine Reduktion von CHF 15.00/Tag, jedoch für höchstens 14 Tage pro Kalenderjahr. Bei Spital oder Klinikaufenthalten gilt der Abzug von CHF 15.00/Tag für die volle Dauer ab dem ersten ganzen Tag. Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Ankunftstage werden voll berechnet.

Zimmer-Kategorie	Pensionstaxe pro Tag in CHF
Einzelzimmer Haus A	120.00 – 135.00
Einzelzimmer Haus B Ostseite	135.00
Einzelzimmer Haus B Westseite	140.00
Einzelzimmer Haus C	150.00
Ferienzimmer Haus A bis C	125.00 – 150.00

In den Pensionstaxen sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmermiete (inkl. Bett und Nachttisch, die Einzelzimmer werden mit persönlichen Möbeln und Gegenständen des Bewohners ausgestattet)
- Eigenes Bad mit Toilette und Dusche
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen sowie der Garten- bzw. Terrassenanlagen
- **Frühstücksbuffet, Mittagessen** mit Salatbuffet, Suppe, Hauptgang, 1 Frucht und Dessert, **Nachtessen** serviert oder Selbstbedienung vom kalten Buffet
- Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung
- wöchentlich 1 Unterhaltsreinigung und 4 Sichtreinigungen
- Eine komplette Fensterreinigung pro Jahr
- Aufbereitung der hauseigenen Bett- / Frotteewäsche
- Aufbereitung der persönlichen Kleider
- Anschlussmöglichkeit für Telefon (ohne Abo- und Benutzungsgebühren)
- 24-Stunden Notfalldienst durch qualifizierte Pflegemitarbeitende

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt der Bewohner, wird die Pensionstaxe bis längstens 14 Tage nach Abgabe des Zimmerschlüssels verrechnet. Das Zimmer ist durch Angehörige oder Vertreter des Bewohners zu räumen. Kommen diese dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohners die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erbschaft zu lagern respektive zu Entsorgen.

5 Betreuungstaxe (Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Leistungen)

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt. Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Pflegestufen	Anteil Bewohner pro Tag in CHF
1 – 12	40.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Demenzbetreuungskosten

Menschen mit einer Demenzdiagnose erfordern einen erhöhten Betreuungsbedarf und eine angepasste Infrastruktur. Diese Mehrkosten können nicht über die Krankenkasse oder die Wohnsitzgemeinde abgerechnet werden. Die Falkenstein Asana AG behält sich vor, eine Notwendigkeit der zusätzlichen Verrechnung von anfallenden Kosten zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen

6 Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang II).

Mittel und Gegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen (Kategorie C) müssen während einer Übergangsfrist von 12 Monaten, d.h. bis zum 30. September 2022, weiterhin durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Finanzierung dieser Positionen ist in der oben erwähnten kantonalen Tarifordnung nicht enthalten, sondern muss ausserhalb dieser festgelegt werden.

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pension-, Pflege- und Betreuungstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Individuell in Anspruch genommene Leistungen – Miete Spezialhilfsmittel
- Anhang III: Tarife für die KVG-Pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

10 Genehmigung

Menziken, aktualisiert am 22. Dezember 2021

Falkenstein Asana AG



Thomas Staub
Verwaltungsratspräsident



Ursula Gnädinger
Geschäftsleiterin

Anhänge zur Taxordnung

Anhang I: Besondere Leistungen

Folgende Leistungen werden durch die Leistungserbringerin separat in Rechnung gestellt und sind nicht in den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe inbegriffen:

Leistungen	CHF
Einmalige Kosten	
Administrationskosten bei Eintritte	300.00
Administrationskosten bei Austritt	200.00
Aufwendungen bei Todesfall eines Bewohners	400.00
Schlussreinigung Bewohnerzimmer	450.00
Schlussreinigung Ferienzimmer bis 4 Wochen CHF 250.00 / ab 4 Wochen CHF 450.00	
Sachaufwendungen	
Kennzeichnung pro Kleidungsstück	1.00
Aufbereiten der eigenen Bettwäsche	3.00 pro Stk.
Zimmerwechsel, wenn der Wechsel auf Wunsch des Bewohners erfolgt	60.00 / Std.
Pflege- / Hygieneartikel	Nach Aufwand
Miete Funkuhr resp. zusätzlicher mobiler Notruf - pro Monat	20.00
Fernsehanschlussgebühr – pro Monat	15.00
Miete persönlicher Kühlschrank – pro Monat	10.00
Postnachsendungen - pro Sendung	10.00
Dauerparkplatz für PKW - pro Monat	70.00
Dauerparkplatz für Elektromobil - pro Monat	20.00
Telefongebühren Ferienzimmer	Nach Aufwand
Verlust von Schlüsseln / Badge	Nach Aufwand
Mahlzeiten und Getränke	
Teeservice - auf das Zimmer serviert	Kostenlos
Natur Mineralwasser auf das Zimmer serviert	Kostenlos
Mahlzeitenservice im Zimmer aus Komfortgründen - pro Mahlzeit	5.00
Mahlzeitenservice auf der Abteilung aus Komfortgründen - pro Mahlzeit	5.00
Dienstleistungen	
Personentransporte, Begleitung zum Arzt usw. – pro Stunde*	60.00
Kilometerentschädigung bei Personenbegleitung – pro Kilometer	0.80
Zusätzliche Reinigungsarbeiten – pro Stunde*	60.00
Dienstleistungen der Administration oder Technischer Dienst – pro Stunde*	60.00
Chemische Reinigung (Wäsche wird auswärts gegeben)	Nach Aufwand
Coiffeur im hauseigenen Coiffeursalon	Nach Aufwand
Fusspflege im hauseigenen Fusspflegestudio	Nach Aufwand
Renovation wegen Eigenverschulden	Nach Aufwand

* Dienstleistungen werden entsprechend der angebrochenen Halbstunden verrechnet

Anhang II: Individuell in Anspruch genommene Leistungen

Miete von pflegerischen Spezialhilfsmitteln welche nicht in den Pflorgetaxen inbegriffen sind:

Leistungen	CHF
Monatlich wiederkehrende Mietkosten (Anschaffungspreis dividiert durch Nutzungsdauer zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag)	
Rollstuhl Brems- und Schiebehilfe	140.00
Spezialrollstuhl	100.00
Kopfschutz	20.00
Pflegeoverall (Verrechnung 1x pro Jahr)	80.00
Ess-Schürze (Verrechnung 1x pro Jahr)	25.00
Funkgesteuertes Sitzkissen	20.00
Rufmatte	20.00
Wechseldruckmatratze	30.00
Gerätemiete und Verbrauch von Duft- und Botenstoffen	40.00

Wir behalten uns vor, nach Absprache weitere bedarfsgerechte Spezialhilfsmittel zu verrechnen.

Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2022)

BESA-System		Pflorgetaxen pro Tag in CHF			
Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1	Bis 20	9.60	0.00	1.80	11.40
2	21 – 40	19.20	0.00	15.10	34.30
3	41 – 60	28.80	5.30	23.00	57.10
4	61 – 80	38.40	18.50	23.00	79.90
5	81 – 100	48.00	31.80	23.00	102.80
6	101 – 120	57.60	45.00	23.00	125.60
7	121 – 140	67.20	58.20	23.00	148.40
8	141 – 160	76.80	71.50	23.00	171.30
9	161 – 180	86.40	84.70	23.00	194.10
10	181 – 200	96.00	97.90	23.00	216.90
11	201 – 220	105.60	111.20	23.00	239.80
12	221 – 240	115.20	124.40	23.00	262.60

*Stundensatz von CHF 68.50.